

Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse

Eine Information für Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)

Überlegungen vor der Anstellung		Wirkung in der Anstellung	
Verschiedene Kriterien haben Einfluss auf die spätere Form des Beschäftigungsverhältnisses, wie zum Beispiel		Die verschiedenen Beschäftigungsformen unterscheiden sich insbesondere in	
<ul style="list-style-type: none"> die Dauer der Beschäftigung (Befristung) die zukünftige Arbeitszeit das monatliche Brutto-Arbeitsentgelt (Lohn und Gehalt) die bestehenden und künftig benötigten Versicherungsverhältnisse des Arbeitnehmers der künftigen Status des Mitarbeiters (Vollerwerb, Nebenjob, Berufsausbildung, Student) 		<ul style="list-style-type: none"> den gesetzl. Abzügen vom Bruttolohn (Brutto-Netto) den Versicherungen des Arbeitnehmers den Nebenkosten des Arbeitgebers 	
Häufige Beschäftigungsverhältnisse			
Form	Entgelt (EUR)	AG	AN
Geringfügige Beschäftigung (Minijob)	bis 450,-	LSt: Pauschal 2% SV: AG-Anteile nur zur KV und RV. Ist der AN in der PKV, KV-frei	LSt: frei SV: frei AN ist nicht versichert in KV, AV und PV. Wahlfreiheit in der RV
Gleitzone (Midijob) Besonderheit SV bei Studenten (s. Tabelle unten)	451,- bis 850,-	SV: AG-Anteile	LSt: ja SV: ja. Reduzierte Beiträge. Aufstockungsmöglichkeit in der RV.
Vollerwerb Normale Beschäftigung. Besonderheit SV bei Studenten (s. Tabelle unten)	über 850,-	SV: AG-Anteile	LSt und SV mit normalem Beitrag
Besondere Beschäftigungsverhältnisse			
Form	Entgelt (EUR)	AG	AN
Geringverdiener (Berufsausbildung) Über 325,- tritt die Regelung gemäß normalen Vollerwerb ein.	bis 325,-	Volle SV-Pflicht. Übernimmt AG- und AN-Anteile	LSt fällt idR. nicht an, entscheidend ist die Steuerklasse
Kurzfristige Beschäftigung (Aushilfskräfte) Keine berufsmäßige Ausübung. Max. 2 Monate im Kalenderjahr oder 50 Tage. Besonderheit LSt-Pauschalisierung: Max. 62,-/Tag und 12,-/Std. und 18 zusammenhängende Tage	über 450,-	LSt: Pauschal 25% SV: frei	LSt: frei SV: frei
Studenten in einem Pflichtpraktikum Klärung des Status und Nachweis erforderlich	über 450,-	SV: frei	LSt: ja SV: frei
Studenten im Nebenerwerb Klärung des Status und Nachweis erforderlich	über 450,-	SV: Nur RV	LSt: ja SV: Nur RV

Bemessungsgrundlage

Zur korrekten Berechnung des maßgeblichen Bruttoentgelts werden grundsätzlich alle Entgeltbestandteile herangezogen, die der Lohnsteuer- und Beitragspflicht unterliegen. Besteht für einen bestimmten Entgeltbestandteil eine Steuerfreiheit oder wird er pauschal versteuert und zieht dies eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nach sich, wird dieser Betrag nicht in die Berechnung des Bruttoentgelts mit einbezogen.

Legende

AG – Arbeitgeber
AN – Arbeitnehmer
MA – Mitarbeiter
LSt – Lohnsteuer
SV – Sozialversicherungen
GKV – Gesetzliche Krankenversicherung
PKV – Private Krankenversicherung

Die einzelnen Sozialversicherungen
KV – Krankenversicherung
RV – Rentenversicherung
AV – Arbeitslosenversicherung
PV – Pflegeversicherung